

## Weltmacht und Gottesreich in Begegnung

### I.

Wer sich darum bemüht, die heutige weltpolitische Situation von Innen her zu verstehen, wird sich der Erkenntnis nicht erwehren, daß die öffentlichen Gewalten dieser Zeit mit dem, was die biblische Verkündigung der Kirche „Reich Gottes“ nennt, in irgendeiner Weise in notwendiger Berührung stehen, daß sie zusammenprallen, daß sie in Begegnung zueinander stehen, sei es in positiver Anziehung oder auch in feindseliger Abstoßung. Damit wird das uralte Problem, in welchem Verhältnis diese beiden Größen, Weltmacht und Gottesreich, zueinander stehen, zu einer gegenwärtig bedrängenden, akuten Frage. H. Asmussen hat im Speziellen darauf hingewiesen, daß sich die Evangelische Kirche in Deutschland seit mehr als einem Jahrzehnt „um ein gesundes Verhältnis zwischen Staat und Kirche“ bemüht, und daß in dem gegenwärtigen Augenblick, der „sehr viel Ähnlichkeit hat mit der Zeit der Völkerwanderung“, dieser Besinnung ein besonderes Gewicht zukommt. Man kann in der Tat dieser Frage nicht mehr ausweichen, seitdem offenkundig geworden ist, daß eine Weltmacht, welche das „Gegenüber“ des Gottesreiches bewußt negiert, in Raserei versinkt, und daß überall dort, wo die weltpolitischen Gewalten ihre religiös-ethische Verantwortlichkeit preisgeben, der Weg für das Chaos und den Nihilismus bereitet wird. Es muß also schon irgendein Zusammenhang bestehen zwischen Weltreich und Gottesreich, so verschieden und gegensätzlich auch sonst diese Wirklichkeiten sein mögen.

Diese Einsicht beginnt seit der deutschen Katastrophe die Christenheit auf Erden mächtig zu bewegen. Nicht zufällig ist es daher, wenn die kommende Weltkonferenz in Amsterdam entscheidend dieses Problem erörtern wird, und die Studienabteilung des Ökumenischen Rates schon 1946 die ganze damit gegebene Problematik in den Satz zusammenfaßt:

„Der Dualismus zwischen der christlichen Ethik, die das persönliche Leben oder das Leben der Kirche beherrschen soll, und den ethischen Grundsätzen, die für den Staat und das öffentliche Leben von Bedeutung sind, ist in Mißkredit geraten, weil er die Kirche unfähig macht, das Entstehen antichristlicher und dämonischer Formen des Staates zu verhindern, und weil er nur allzu leicht für den Christen als Bürger eine Entschuldigung für die Duldung von Verbrechen in solchen Staaten ist.“

Verschärft aber wird diese Frage durch einen damit Hand in Hand gehenden tiefgestaffelten Angriff gegen die lutherische Lehre von den beiden Reichen, deren Trennung als eine grundlegende Ursache dieser unheilvollen Fehlentwicklung kritisch beurteilt wird. Die bekannte Kontroverse Karl Barth — Hans Asmussen hat dieser Diskussion eine besonders folgenreiche Zuspitzung verliehen. Sind nicht in Luthers Lehre, welche zweifellos auch für die natürliche Lebensordnung ein großes Verständnis besitzt, Elemente

vorhanden, „welche diese dem Nationalsozialismus besonders nahe rücken“? Hat Luther, worauf K. Barth den Nachdruck legt „die Wirklichkeit in zwei Reiche geteilt, deren eines er dem Staat, deren anderes er der Kirche zuwies“, so daß von keiner Seite Übergriffe stattfinden können, so braucht man sich nicht zu wundern, wenn „zu Hitlers Zeit soviel Christen und christlich beeinflusste Menschen sich sagten, was Hitler und seine Helfer täten, das ginge sie nichts an. Sie hätten von Gott ein anderes Amt und seien nicht für die Staatsführung verantwortlich.“ Als letzte Frucht dieses theologischen Fehlansatzes ergibt sich dann die Feststellung: „Der totale Staat Hitlers war nur im lutherischen Deutschland möglich.“

Zwar hat Asmussen dieser These gegenüber sehr zwingend und nicht ohne Humor die Frage aufgeworfen: „Warum stand Hitler dann nicht in Dänemark, Norwegen oder Schweden auf? So billig zu reden, sollte man polizeilich verbieten.“ Aber es läßt sich zweifellos nicht bestreiten, daß sich in der Vergangenheit auch ein Pseudoluthertum breit gemacht hat, das unter Mißdeutung und Entstellung der lutherischen Reformation einer verhängnisvollen ethischen Passivität im Raum des öffentlichen Lebens und einem gefährlichen christlichen Indifferentismus der politischen Welt gegenüber die Türen geöffnet hat. So hat man Luthers Urteil, daß „das weltliche Reich ein anderes ist und ohne Gottes Reich sein eigen Wesen haben kann“, aus dem Zusammenhang, in dem es seine Gültigkeit hat, herausgerissen und damit jene „Eigengesetzlichkeit“ der staatlichen Gewalt und die aus ihr resultierende Selbstherrlichkeit und Selbstgenügsamkeit der politischen Welt proklamiert. Bei solcher pseudolutherischen Interpretation des Reformators kommt man dann, getrieben von dem alle ethischen Schranken niederlegenden Eros der politischen Zweckmäßigkeit, zu der grotesken Behauptung Deutelmosers „Der Staat ist also von sich aus und aus eigener Kraft göttlich. Er bedarf keiner priesterlichen Rechtfertigung und keines priesterlichen Segens. Er trägt sein Recht in sich selber.“ „Diese Heiligung der staatlichen Macht ist für Luther möglich, weil er über den geoffenbarten Gott der Liebe den verborgenen Gott der Allmacht stellt.“ Von dieser Position aus ist der letzte Schritt nicht mehr verwunderlich: „Luther segnet die Waffen, die jeder mit Freuden führen soll; er versetzt die Kriegerleute in seligen Stand, weil (!) sie mit ihrem blutigen Handwerk Gott dienen; er vergöttlicht den Krieg, weil (!) er in ihm unmittelbar Gott selbst wirksam weiß.“

Es ist klar, daß in Bezug auf derartige Entgleisungen, deren praktische Auswirkungen nicht bestritten werden sollen, K. Barths kritische Anfrage ihr gutes Recht besitzt, abzuweisen ist sie nur, wenn damit die lutherische Lehre als solche in Frage gestellt werden soll. Geleugnet darf ferner nicht werden, daß sich in der Vergangenheit eine falsche Affinität des Luthertums zur staatlichen Gewalt unter einer unzulänglichen Berufung auf die Gehorsamspflicht der Obrigkeit gegenüber nach Römer 13 breit gemacht hat. Ob man deshalb von einer Krisis des Luthertums zu sprechen hat, erscheint unwesentlich. Bedeutungsvoll aber und unumgänglich notwendig ist die durch jene Erfahrungen und Erkenntnisse bedingte Neubesinnung der lutherischen Theologie auf die Grundprobleme der Beziehung von Weltmacht und Gottesreich,

von Gesetz und Evangelium, von Staat und Kirche, von öffentlichem Leben und kirchlicher Botschaft. In welches Verhältnis sind jene Größen zu setzen, in das einer ausschließenden Gegensätzlichkeit oder umgekehrt einer Synthese? Oder gibt es auch eine Begegnung der beiden Reiche von unten und von oben, die ohne eine Vermischung herbeizuführen, eine sehr ernst zu nehmende Bezogenheit von Weltmacht und Gottesreich in sich schließt?

## II.

Überblicken wir die Möglichkeiten der Verhältnissetzung von Weltreich und Gottesreich, so stellt sich als die eine extreme Ausprägung zunächst die Statuierung der unbedingten Autonomie der Weltmacht heraus. Gleichviel ob diese staatliche Gewalt sich in einer *lex naturalis* begründet, wie sie sich auch in dem heidnischen Weltreich gestaltet, oder ob sie eine „christliche“ Rechtfertigung in der mißverständlichen Rede von den „Schöpfungsordnungen“ Gottes empfängt, immer handelt es sich darum, daß die politische Welt ihren arteigenen *Nomos* besitzt, um den ihr Leben kreist, von dem sie ihre Befehle bezieht, an dem sie ihre Maßnahmen orientiert. Dieser *Nomos*, diese autonome Autorität der Weltmacht, kann unendlich mannigfaltig seinem Inhalte nach bestimmt sein. Ob die entscheidenden Begriffe in dem Willen eines Cäsars oder des Volkes, in dem Mythos machiavellistischer Machtideen oder blutmäßiger Impulse, in der Idee der Weltdemokratie oder der Klassenherrschaft gegeben sind, immer geht es um die Behauptung eines Eigenrechtes des politischen Wollens, das in seinem Bereich souverän und das heißt uneingeschränkt und ungehemmt gebietet und sich von keiner außer ihm befindlichen Größe, Macht oder Autorität hineinreden oder gar Vorschriften machen läßt. Diese Selbstherrlichkeit einer Weltmacht, sei es in antik-heidnischer Prägung oder in der modernen totalitären Form, verwirft folgerichtig jeden Einspruch im Namen einer religiösen-ethischen Autorität. Die heidnische Obrigkeit läßt eine solche Beeinflussung nicht gelten, da sie sich ja selbst mit der höchsten priesterlichen Vollmacht identifiziert und ihre eigenen Ansprüche als Ausdruck der von ihr verehrten Gottheit religiös rechtfertigt. Die moderne Staatsautorität aber verlangt die Ausschaltung der christlich-kirchlichen Prinzipien aus ihrem Herrschaftsbereich, da diese unsachgemäße Einmischung und Grenzüberschreitung der geistlichen Gewalt unvereinbar mit dem Staatsdenken des religiös-neutralen säkularisierten Lebens erscheint. Diese moderne Haltung ist antinomistisch bestimmt. Denn während das heidnische Weltreich dem Irrtum verfallen ist selbst über das göttliche Gesetz verfügen zu können und ihm zu dienen, erklärt das moderne Weltreich seine von der religiösen Welt bewußt gelöste in sich selbst ruhende Autonomie, die sich entschlossen von jedem Postulat des göttlichen Gesetzes distanziert.

Die Folgen dieser Diastase der Weltmacht gegenüber dem Gottesreich und seines Anspruches sind zweifache. Auf der einen Seite muß die Kirche und ihr Einfluß aus der Öffentlichkeit verdrängt werden. Dieser Tendenz kommt die berühmte Sohmsche These von der „Unsichtbarkeit der Kirche“ entgegen. Wenn „das geistliche Wesen der Kirche jegliche kirchliche Rechts-

ordnung ausschließt“, wenn „die Kirche Christi kein Kirchenrecht kennt“, dann ist das öffentliche Leben der Kirche der Staatsgewalt ausgeliefert, und die Kirche in die Sphäre einer undefinierbaren Innerlichkeit zurückdrängt. Die Unsichtbarkeit der Kirche aber hat zur Folge ihre Einflußlosigkeit, mit der sich nur zu oft in der Geschichte die Existenzlosigkeit im politischen Lebensraum verbindet. Damit ist jeder Auftrag der Kirche der Öffentlichkeit gegenüber, alle Botschaft vom Gottesreich, vom Gesetz und Evangelium an die Mächte dieser Welt ausgeschlossen, schon die Möglichkeit einer Begegnung zwischen Weltmacht und Gottesreich verneint.

Auf der anderen Seite vollzieht sich mit innerer Notwendigkeit das Abgleiten dieser autonomen, in falscher „Freiheit“ von dem Gesetz nunmehr ungebundenen und damit letztlich ungebändigten Staatsmacht zur Selbstvergottung. Immer wieder wird hier die menschliche Illusion, ohne Bezogenheit auf Gottes Wirklichkeit in einer religiös neutralen Domäne leben zu können, entlarvt. Der heidnische Staat der Antike ebenso wie das moderne Weltreich der natürlichen Ratio erliegen in ihrer gottgelösten Selbstbezogenheit dem Vergötzungswahn, und damit wird die Entgöttlichung der Reiche dieser Welt mit ihrer Dämonisierung erkaufte. Von diesem Gefälle der menschlichen Vernunft, wie sie die irdische Obrigkeit beherrscht, hin zur Gottlosigkeit weiß Luther sehr wohl etwas zu sagen. „Das edle Kleinod, so natürlich Recht oder Vernunft heißt, ist ein seltsam Ding unter den Menschenkindern.“ „Alle König und Fürsten, wenn sie der Natur und der höchsten Weisheit folgen, müssen Gottes Feinde werden und sein Wort verfolgen.“ „Je mehr ihnen Gott Gewalt, Ehre gibt, je mehr Deum contemnunt“ (W. A. 49, 12, 37). Wo immer die Blickrichtung auf Gottes Ehre verdunkelt wird, treten die Dämonen auf den Plan und steigern die menschliche Vernunft und den menschlichen Willen der Machthaber zur titanenhaften Vermessenheit. Das klassische Schulbeispiel bietet das Phänomen des Hitlerschen Totalstaates und sein Ende. (Vergl. W. Künneth „Der große Abfall“, Verlag Fr. Wittig-Hamburg, 1947.) Aber es darf nicht vergessen werden, daß jede moderne Weltmacht, gerade weil sie eine bestimmte Weltanschauung verkörpern will und um die Gesinnung der Menschen ringt, in besonders hohem Maße den Gefahren der Selbstvergottung ausgesetzt ist, die wiederum gerade in dem, in dem modernen Totalstaate so beliebten, Gewissens- und Gesinnungsterror ihre symptomatischen Ausläufer besitzt.

Der Verzicht auf eine Begegnung zwischen Weltreich und Gottesreich führt demnach letzten Endes nicht nur zu einer Verdrängung der biblischen Botschaft aus der Weltöffentlichkeit, sondern auch zu einer Selbsterstörung der politischen Macht selber. Im Gegensatz zu dieser Haltung aber steht die andere Möglichkeit der Bemühungen um eine Theokratie. Während die Autokratie der Weltmacht in jeder kirchlichen Beanspruchung theokratische Bedrohungen wittert, geht es hier um den Versuch, die Ordnungen der Welt den Grundsätzen des Reiches Gottes unterzuordnen oder anzupassen.

Die Geschichte zeigt uns zwei typische Ausprägungen dieser Vermischung der beiden Reiche. Im Vordergrund steht die römisch-katholische Lehre von der Suprematie der Kirche über den Staat, von der Untertanenpflicht der

weltlichen Obrigkeit gegenüber der geistlichen Gewalt, wie sie sich im römischen Stuhl verkörpert. Die mittelalterliche Theorie von den zwei Schwertern gibt die dogmatische Grundlage für diese weittragende Lehre. Von dem Pontifikat des Papstes Innozenz III. sagt Reinhold Schneider: „Innozenz III. trat seine Herrschaft an in der Überzeugung, daß ‚Petrus in die Fülle der Gewalt‘ erhoben sei; er gebot Königen und Völkern . . . Den gewaltigen Anspruch, Herr aller Kronen zu sein und zugleich des geistlichen und weltlichen Schwertes, welches zweite der Kaiser zu führen habe im Dienste des Papstes, nach seinem Willen, hat Innozenz behauptet.“ „Wie das Sonnenlicht durch die Räume, mußte die einmal aufgegangene Macht des Schlüsselbewahrers sich durch die geschichtliche Wirklichkeit strahlend entfalten.“ („Weltreich und Gottesreich“, 1946, S. 15/16.)

Diese auch heute noch keineswegs aufgehobene Forderung der Papstkirche war es, gegen die sich der leidenschaftliche Widerspruch Luthers wandte. Diese Vermischung des weltlichen und geistlichen Regimentes wird weder der gottgesetzten Ordnung der Welt noch dem Anspruch der biblischen Botschaft gerecht. Damit wird einerseits die Allgemeingültigkeit der Bergpredigt für die Christenheit außer Kraft gesetzt und andererseits die eigenständige Würde der Obrigkeit verletzt, indem der Kaiser, der nach Luther „Gottes Lehensmann heißen“ müßte, zum Lehensmann des Papstes degradiert wird. „Dem Papst . . . nicht gebührt ein Kirchenheer oder christliches Heer zu führen, denn die Kirche soll nicht streiten noch mit dem Schwert fechten . . ., sie hat genug ander Waffen und Schwert und ander Kriege (Eph. 6, 12), damit sie zu schaffen genug hat, sie darf sich in des Kaisers oder Fürsten Kriege nicht mengen.“

### III.

Bei dieser betonten Frontstellung gegen Rom darf aber der zweite Typus des theokratischen Anspruches, wie er in der grundsätzlich kalvinistischen These von einer Verwirklichung der Gottesherrschaft auf Erden und ihrer zahllosen Variationen zu Tage tritt, nicht übersehen werden. Auch hier handelt es sich um ein Niederlegen der Unterschiede zwischen Weltmacht und Gottesreich. Die schwarmgeistigen Bewegungen aller Zeiten basieren auf dieser mangelnden Unterscheidung. So hat Luther den Bauern, die irrtümlicherweise „unter christlichem Namen zum Schwert greifen“, zum Vorwurf gemacht, daß sie „aus dem geistlichen Reich Christi ein weltlich, äußerlich Reich machen, welches unmöglich ist“. Stets geht es hierbei um die Konzeption Calvins, welche in irgendeiner Gestalt das „Volk Gottes“ in dieser Welt realisieren will und im Gegensatz zum Evangelium Jesu mit staatlichen Machtmitteln eine Theokratie zu errichten bestrebt ist. Damit wird das Evangelium zum Weltgesetz verdorben, und umgekehrt verliert das eigentliche Gesetz Gottes seinen tödenden Charakter als auch seine Funktion, die Menschen aus ihrer im Gesetz offenbar gewordenen Verlorenheit heraus zu Christus hin zu führen. Wo immer in der Geschichte der Kirche der Versuch gemacht wurde, theokratische Ideen zu verwirklichen bis hin zum Gedanken eines social gospel oder einer christlichen Weltdemokratie

zeigen sich als überaus typische Merkmale der Vermischung der beiden Reiche Heuchelei, Scheinheiligkeit und Unbußfertigkeit, die das Gesetz Gottes in seinem unerbittlichen Gerichtsernst nicht erkennt, sondern als ein menschlicherseits zu bewältigende Verpflichtung, die keineswegs ausschließlich auf das Evangelium von der Gnade Gottes angewiesen ist, verstanden wird.

Es ist ernsthaft zu fragen, ob nicht auch die neueste uns gebotene Theorie von einer Analogie zwischen Staat und Kirche, „Bürgergemeinde und Christengemeinde“ als eine Abart dieser reformierten Grundthese beurteilt werden muß. Gewiß, die Formulierungen Karl Barths sind sehr vorsichtig und vermeiden die massiven theokratischen Behauptungen. Staat und Kirche verhalten sich zueinander wie zwei um denselben Mittelpunkt liegende konzentrische Kreise. Das politische Wesen ist „gleichnisfähig und gleichnisbedürftig“. „Es besitzt keine Eigengesetzlichkeit, keine der Kirche und dem Reich Gottes gegenüber selbständige Natur. Eine einfache und absolute Ungleichung zwischen ihm und der Kirche einerseits, dem Reich Gottes andererseits kann darum auch nicht in Frage kommen. Es bleibt somit übrig und es drängt sich als zwingend auf: die Gerechtigkeit des Staates in christlicher Sicht ist seine Existenz als ein Gleichnis, eine Entsprechung, ein Analogon zu dem in der Kirche geglaubten und von der Kirche verkündigten Reich Gottes.“ (K. Barth, „Christengem. und Bürgergem.“ 1946, S. 20.) Um allzu grobe Mißverständnisse zu vermeiden, wird ergänzend hinzugefügt: „Daß es aber bei der Eigenheit und Andersheit ihrer Voraussetzung und Aufgabe, bei ihrer Existenz als besonderer äußerer Kreis sein Bewenden haben muß, kann ihre Gerechtigkeit und also ihre Existenz als Spiegelbild der christlichen Wahrheit und Wirklichkeit nun doch nicht selbstverständlich und ein für allemal vorausgegeben sein, ist diese vielmehr aufs höchste gefährdet, ist es immer und überall fraglich, ob und in welchem Maß sie ihre Gerechtigkeit erfüllt, muß sie also um vor Entartung und Zerfall bewahrt zu bleiben, an sie erinnert werden; sie ist gleichnisbedürftig ebenso wie sie gleichnisfähig ist.“ „Sie ist ja als Bürgergemeinde darauf angewiesen, aus dem löcherigen Brunnen des sog. Naturrechts zu schöpfen. Sie kann sich nicht von sich aus an das wahre und wirkliche Maß ihrer Gerechtigkeit erinnern, sich nicht von sich aus zu deren Erfüllung in Bewegung setzen.“ (Barth, „Christengemeinde und Bürgergemeinde“. 1946, S. 21.)

Diese zunächst einleuchtend erscheinende These muß bei genauer Überprüfung als eine Variation der Vermischung der beiden Reiche durchschaut werden. Soll der Staat zum „Spiegelbild der christlichen Wahrheit und Wirklichkeit“ werden, so wird die Christusoffenbarung auch zur Norm der weltlichen Ordnungen erhoben, und, worauf der norwegische Theologe Aalen-Oslo kritisch aufmerksam macht, „das, was nach Paulus von dem Leben der Kirche gilt, unversehens auf den Staat übertragen und also doch eine Art *theologia gloriae* getrieben“. Damit wird aber „das Evangelium unvermerkt zum Gesetz und damit auch das Gesetz zum Evangelium“. Es ist ferner nicht uninteressant festzustellen, daß dieser Analogiegedanke erstmalig bei Wilhelm Stapel auftaucht, der in seinem „Christlichen Staatsmann“ einst erklärte: „daß . . . eine große Entsprechung zwischen irdischem

Leben und himmlischem Leben besteht . . . , das ist offenbar nicht nur mystisches Spiel, sondern es liegt ein Zwang darin“. Freilich sieht er, natürlich im Unterschied zu K. Barth, nicht in einer demokratischen Weltordnung, sondern in der „väterlichen Herrschaftsordnung“ die metaphysische Analogie gegeben. Wir erkennen auf jeden Fall, wie sehr diese Analogievorstellung auf gefährliche Abwege führt und eine ungesicherte und vieldeutbare Rede darstellt.

Grundsätzlich sind aber gegen die Anwendung des Analogiebegriffes zur Erfassung des Verhältnisses von Weltmacht und Gottesreich folgende Momente geltend zu machen. Der politische Dienst stellt eine natürliche Möglichkeit des Menschen dar, und seine Gestaltungen von Frieden und Gerechtigkeit sind primitive menschliche Bemühungen im Zwielficht einer zu Ende gehenden Weltgeschichte. Die Möglichkeiten der irdischen Weltreiche sind Möglichkeiten der gefallenen Schöpfung. In völligem Gegensatz dazu, nicht aber in Analogie, steht die Botschaft von einem Gottes-Reich, dessen Friede und Gerechtigkeit ausschließlich Werk des heiligen Geistes sind. Der wesentliche und entscheidende Dienst der Kirche ist daher der Dienst an Wort und Sakrament, wofür im staatlichen Raum überhaupt jede Entsprechung fehlt. Sodann entsteht bei dem Barth'schen Bild der beiden konzentrischen Kreise der Eindruck, als ob die Existenz der „Bürgergemeinde“ so etwas wie eine natürliche Vorstufe für das Reich Gottes sei, so daß jederzeit von hier aus ein harmonischer Übergang zur „Christengemeinde“ vollzogen werden könnte. Hier würde wiederum das total Andre der Gemeinde Jesu übersehen, denn der Weg zur Gliedschaft am „Leibe Christi“ führt nur über die Metanoia, den Bruch mit der natürlichen, im Schatten des Falles liegenden Existenz. Zum Dritten darf nicht übersehen werden, daß es der Staat mit dem „unbekannten Gott“ zu tun hat. Seine ihm zur Verfügung stehende *lex naturalis* und die von ihm bestenfalls realisierte *justitia civilis* sind eben nicht eine natürliche Offenbarung in dem Sinn, als ob damit die Botschaft des ersten Glaubensartikels von der Schöpfung zum Ausdruck käme. Die Kirche aber lebt im Gegensatz zu dieser „Finsternis“ im Lichte des *deus revelatus*, dessen Botschaft die Offenbarung von Gesetz und Evangelium umschließt. Viertens vermag das Weltreich nur unter dem Gesichtspunkt einer Frage verstanden zu werden, welche jedoch der Mensch von sich aus nicht zu beantworten vermag. Die Antwort enthält allein die Erlösungsbotschaft, welche der Kirche anvertraut ist. Weil die Weltmacht in ihren konkreten Erscheinungen aber ein Produkt der gefallenen Welt ist und von ihrer Erlösung nichts weiß, steht über ihr im Unterschied zur „Christengemeinde“ keine Verheißung. Das Weltreich, letztlich ein Tummelplatz der Dämonen und der „Fürsten dieser Welt“, besitzt keine Eschatologie, das Reich Gottes aber ist die eschatologische Größe schlechthin.

So muß auf Grund dieser Erwägungen die Unhaltbarkeit des Analogiebegriffes herausgestellt und allen theokratischen Ideen gegenüber, welche eine Verchristlichung der Welt im Auge hat, die saubere Unterscheidung der beiden Reiche gemäß der lutherischen Theologie behauptet werden.

#### IV.

Luthers Lehre von den zwei Reichen muß neu verstanden werden als Lehre von dem Unterschied, aber auch von der Bezogenheit der beiden Regimente. Die von Luther geforderte Unterscheidung besagt nicht Trennung derart, daß Gesetz und Evangelium, Weltreich und Gottesreich neutral und beziehungslos neben oder gegeneinander stünden, sondern setzt vielmehr auf Grund der Andersartigkeit und Unvergleichbarkeit dieser beiden Größen eine echte und notwendige Bezogenheit.

Grundlegend ist zunächst die bekannte Unterscheidung zwischen Amt und Person, zwischen „Christen in relatione“ und „Christen als einzelne Leute außer dem Amt und Regiment“. So kommt es zu der für Luthers Denken so charakteristischen Spannung: „Also gehet denn beides fein miteinander, daß du zugleich Gottes Reich und der Welt Reich genug tust, äußerlich und innerlich, zugleich Übel und Unrecht leidest und doch Übel und Unrecht strafest, zugleich dem Übel nicht widerstehest und doch widerstehest.“ Denn Gottes Willen hat zwar Regiment verordnet, „das geistliche, welches Christen und fromme Leute macht durch den Heiligen Geist unter Christo, und das weltliche, welches den Unchristen und Bösen wehrt, daß sie Frieden halten“. („Von weltlicher Obrigkeit“, W. A. 11, 251, 15.) Auf der einen Seite regiert also das weltliche Schwert der „Henker und Stöckblöcher“, auf der anderen Seite das Wort, das Predigen ohne Zwang und Gewalt. „So werden hier die Gewissen bzw. Seelen den Weg zum Himmel gewiesen — dort wird Leib und Gut für dieses Leben beansprucht. Hier will allein Gott durch die Verkündigung seines Wortes regieren — dort hat Gott („nicht daß er kein Herre mer darüber will sein“) den Kaiser zu Lehen gesetzt.“

Die Notwendigkeit dieses weltlichen Amtes aber ist darin gegeben, daß Gottes Barmherzigkeit diese gefallene Welt erhalten will. So steht die Weltmacht, ohne es selbst zu wissen, im Dienst Gottes zur Erhaltung der Welt, die „um der Kirche Christi willen“ bis zum Ende aufbewahrt werden muß. Harald Diem faßt sehr einleuchtend diese Grundgedanken Luthers in seiner Untersuchung über „Luthers Lehre von den zwei Reichen“ zusammen: „Uns, wie wir als gefallene Kreatur daran sind, besitzt das Gesetz. Um unseres Gefallenseins willen hat uns ja Gott in die Schranken seines Gesetzes nehmen müssen. Darum gehören Gesetz und alter Mensch zusammen, d. h. das Gesetz ist der Dauergast in unserem Gewissen und ist mit unserer Vernunft verschworen. Unser Gewissen ist nach Wesen und Herkunft (kraft der *lex naturalis*) Stimme des Gesetzes. Aber das Gesetz besorgt das Amt, uns zu verklagen: Begegnen wir diesem Verkläger nur kraft unserer natürlichen Beschaffenheit, dann verfallen wir unvermeidlich entweder der Vermessenheit (Heuchelei) oder der Verzweiflung. Das Äußerste, was das Gesetz direkt positiv leisten kann, ist, daß es zwar nicht die operantes innerlich ändern, aber die opera zu äußerer Disziplin (*justitia civilis*) zwingen kann. Aber *justitia civilis* als solche ist noch lange keine *justitia evangelii*, ist im Gegenteil als der Schrittmacher der Heuchelei nach wie vor der Feind des Evangeliums.“

Dem Gesetz kommt demnach eine doppelte Funktion zu, ein „leibliches“ und ein „geistliches“ Amt. Das „leibliche“ Amt „dient“ zu diesem Weltleben, denn Gott hat alle weltlichen Rechte und Gesetze dazu verordnet, den Sünden damit zu wehren. . . . Darum hat Gott verordnet Oberkeit, Eltern, Schulmeister, Gesetze und Rechte, Stöcke und allerlei weltliche Ordnung, auf daß, wo sie nicht mehr können, doch aufs wenigste dem Teufel die Fäuste binden. Hinsichtlich des geistlichen Amtes erkennt er, daß dies „des Gesetzes sonderlich und eigen Amt“ ist und daß es dazu verordnet ist, „daß es die Übertretung größer machet“, d. h. ihn zur Erkenntnis seiner Sünde führen möchte. „Also läßt uns Gott ständig durchs Gesetz dem Gesetz sterben, um uns so Gnade um Gnade zu geben. Das ist das exercitium, das Gott zu unserer Heiligung veranstaltet.“ Es gibt also für die dem Weltreich angehörenden Menschen keine andere Rettung als die, auf die Botschaft von dem Reich Gottes, das jeder Weltmacht begegnet, zu hören und sich die eigene Situation in dieser Welt deuten zu lassen. „Nur das in den beiden Reichen ‚stehende‘, ohne Scheu und Schielen Gottes Wort ausrichtende Predigtamt der Kirche verkündigt allen Menschen den in ‚Gesetz und Evangelium‘ offenbarten Gotteswillen und gibt ihnen damit jenes discrimen zwischen Gesetz und Evangelium zu wissen und zu üben.“

Schon auf Grund dieser Prinzipien ergibt sich eindeutig, daß die Unterscheidung nicht Trennung, sondern Bezogenheit auf Grund einer unvermischbaren Andersartigkeit bedeutet. Darum ist es ein Mißverständnis eines dem Quietismus verfallenen Luthertums zu meinen, daß die „Eigengesetzlichkeit“ der Weltmacht für die kirchliche Verkündigung unantastbar sei, daß die Kirche es nicht wagen dürfe ein Wort an die weltliche Obrigkeit zu richten oder einen Öffentlichkeitsauftrag zu erfüllen. Das der Staatsmacht in der Verkündigung der Kirche begegnende Reich Gottes schafft erst die Voraussetzung dafür, daß die Obrigkeit sich selbst neu und recht verstehen lernt, daß der „verborgene Gott“ nunmehr als der in Christus offenbare Weltenherr erkannt wird, daß die Verbindlichkeit des Gotteswillen in den 10 Geboten auch für den Politiker kein Moratorium gestattet, daß der Kirche in der Botschaft von Gesetz und Evangelium ein Wächteramt anvertraut ist, dessen Aktionsradius das gesamte Feld der politischen Wirklichkeit umspannt. Darum kann die Kirche in ihrer Begegnung mit der Weltmacht nicht auf Beliebtheit rechnen, denn ihr Wort ist nicht nur eine deutende Begründung jeder Weltmacht als „Gottes Ordnung“, sondern auch eine Begrenzung und Bedrohung ihrer Autonomie und eine Infragestellung ihrer Selbstherrlichkeit. Von hier aus gesehen ist aber die Weltmacht, will sie nicht in Titanismus versinken und untergehen, geradezu auf das auf sie zukommende Reich Gottes und seine Botschaft angewiesen, denn von sich aus ist die staatliche Macht gerade nicht in der Lage, die Frage, die ihr durch ihre Existenz gestellt wird, zu beantworten. Versagt die Weltmacht dem Gesetz und Evangelium Gottes das Geltungsrecht in ihrem Bereich, muß sie folgerichtig der Dämonisierung verfallen, zeigt sie dagegen eine Offenheit gegenüber der christlichen Verkündigung, so wird ihr damit zwar keine Verheißung für irdische Wohlfahrt und politische Erfolge geschenkt, aber die

Möglichkeit gegeben, ihre Funktionen als Amtsaufträge gemäß der Bevollmächtigung als Gottes Ordnung zu vollziehen und sich damit vor dem Fluch der Vergeltung zu sichern. Demgemäß lautet das Urteil der lutherischen Reformation:

„Die Oberkeit sollte das Evangelium willig in allen Ehren halten und auf den Händen tragen und hoch halten, denn es hat sie also gefördert und erhalten und der Oberkeit Stand und Amt geadelt, daß sie nun wissen, was ihr Beruf sei, und daß sie die Werke ihres Amtes mit gutem Gewissen tun mögen.“ (W. A. 19, 625, 15f. und W. A. 38, 103, 4.)

Luther denkt also nicht daran die Welt und ihre Machthaber sich selbst zu überlassen, sondern er nimmt die Gewissen der Obrigkeit eindeutig in Anspruch. Das Predigtamt hat also auch der Obrigkeit etwas Entscheidendes zu sagen, die es

„kraft seines Amtes nicht nur tröstete und leitete, sondern auch ermahnte und strafte“.

„Das sind jetzt die faulen und unnützen Prediger, die den Fürsten und Herren ihre Laster nicht sagen... Diese alle stehen nicht und sind Christo nicht treu. Das wäre vielmehr aufrührerisch, wo ein Prediger die Laster der Obrigkeit nicht strafet.“ (W. A. 31, I, 196, 25, 34.)

Dabei ist zu bedenken, daß es hierbei nicht um eine Verurteilung des weltlichen „Amtes“ geht, sondern um die falschen Träger des Amtes, die „Personen“, welche das Amt verderben und persönlich vor Gott schuldig werden. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß das pneumatische Reich der Kirche in seinem Wirken in das Reich der Welt hineingreift nicht in einer artfremden Grenzüberschreitung, sondern gemäß seinem Wesen und seiner göttlichen Vollmacht.

„Das Evangelium verbeut nicht der Obrigkeit Amt, sondern es bestätigt solches und gebet, daß Obrigkeit ihren Glauben erzeige und bekenne durch ihr Amt, und richte es zum Bekenntnis, daß Gott leuchte in ihrem Amt, und dadurch erkannt und gepreiset werde.“ (E. A. 64, 275.)

Weltmacht und Gottesreich stehen in notwendiger Bezogenheit, in unaufhörlicher Begegnung, seitdem Gottes Offenbarung in diese Welt eingebrochen ist, und seitdem ein prophetisches oder ein apostolisches ministerium verbi divini gesetzt ist. In der eschatologischen Weltstunde dieser Geschichtsepoche liegt auf dieser Begegnung ein besonderes Gewicht. Jede irdische Weltmacht trägt das Doppelgesicht von Römer 13 und Apokalypse 13. Daß sie nicht von der Dämonie der letzteren verschlungen wird, darüber zu wachen ist Aufgabe des Amtes der Kirche. Nicht um Entfaltung ethisch-sozialer Programme zur Weltverbesserung durch die Kirche geht es bei dieser Inanspruchnahme der weltlichen Mächte durch Gottes Reich, sondern um die existenzielle Begegnung mit der in Christus geoffenbarten göttlichen Wahrheit, des göttlichen Friedens, der göttlichen Gerechtigkeit, Wirklichkeiten, nach denen die Welt sich sehnt, aber nie von sich aus zu gestalten vermag. Es

handelt sich letztlich und entscheidend um die martyria, um das Wortzeugnis und Lebenszeugnis der Christuskirche mitten in der Arena der tobenden Weltmächte. Diese spannungs- und notvolle Begegnung endet erst in der Parusie des Herrn der Kirche, welcher jetzt schon zwar der heimliche Herr auch der Weltreiche ist, dann aber sich als „der König aller Könige“ offenbaren wird. Weil Christus jetzt schon der universale Herr ist, gibt es, wie man es neuerdings formulierte (Ökumenische Studienkommission), eine „Verkündigungstheokratie“, weil er jedoch diese Herrschaft in der Verborgenheit ausübt, bedeutet diese Verkündigung nicht die Aufrichtung einer christlichen Ordnung der Welt in irgendeiner Gestalt, sondern steht sub cruce tectum, ist Ausprägung der theologia crucis.

Die Erkenntnis R. Schneiders ist auch die unsrige:

„Wir sind angerufen vom Gottesreich und von ihm in das Weltreich gesandt — und vielleicht in dessen finsterste Macht, dessen scheinbar steigende Stunde —; wir sollen mithelfen, es zu besiegen, wenn es die Gnade so will, wir, die armen Zeugen seiner geheimnisvollen Gegenwart. Damit erreichen wir die innerste — freilich verborgene — Wirklichkeit der Geschichte: Wir können den Streit nur antreten und austragen mit der Überwindung Babylons in uns selbst.“  
(„Weltreich und Gottesreich“ 1946, S. 12.)

---

*Die Hilfswerke des Martin Luther-Bundes:*

**DIE BIBELMISSION DES MARTIN LUTHER-BUNDES**

Anschrift: Stuttgart O, Neckarstraße 69

Postscheckkonto: Stuttgart 105

Leiter: Stadtpfarrer Eugen Zügel, Stuttgart, Neckarstraße 69

Die im Frühjahr 1937 begründete Bibelmission hat in ständig ansteigender Linie kostenlos Bibeln und NT in der Heimat und in der Diaspora verteilt. Diese Fürsorge gilt sowohl den Kirchgemeinden wie den einzelnen Gesuchstellern. Der Dienst dieses Hilfswerks ist seit seiner Entstehung niemals unterbrochen worden. — Die Arbeit der Bibelmission wird zur Zeit auch von der Bundeszentrale in Erlangen, Fahrstraße 15, unterstützt. Alle Anfragen und Wünsche sind aber zunächst an die oben angegebene Anschrift in Stuttgart zu richten.

---

**DAS SENDSCHRIFTEN-HILFSWERK DES MARTIN LUTHER-BUNDES**

Anschriften: Berlin NW 87, Holsteiner Ufer 16a und Erlangen, Fahrstr. 15

Postscheck: Sendschriften-Hilfswerk des MLB., PSA, Berlin 333 00 und PSKonto des Martin Luther-Bundes, Nürnberg 405 55

Geschäftsführung in Berlin: Frau Erna Rieger, Berlin NW 87, Holsteiner Ufer 16 a

in Erlangen: Bundeskanzlei des MLB., Fahrstraße 15

Seit 1936 führt der Martin Luther-Bund sein weit bekanntes Sendschriften-Hilfswerk, dessen Aufgabe es ist, sowohl christliche Literatur wie auch theologische Spezialbücher zu beschaffen und vornehmlich an Pfarrer und Theologiestudierende weiterzugeben. Auch diese Arbeit des MLB. hat niemals eine Unterbrechung erfahren. Auch die vor dem Kriege sehr ausgedehnte Auslandsarbeit ist jetzt wieder neu begonnen worden. Für die östliche Besatzungszone Deutschlands ist die Berliner Anschrift zuständig, für die westlichen Besatzungszone kann neben Berlin auch die Bundeskanzlei in Erlangen angeschrieben werden.